

jedem Leichenbegägnis vor oder während des Requiems gehalten, ohne daß damit ein Meßstipendium vermeint wäre — dieses wird mit der Leichenstola eingehoben; das Ergebnis des Opfergangs gehört vielmehr nach Brauch und Herkommen entweder der Kirche oder den Armen oder der Pfarrgeistlichkeit nach Art eines Stolars oder einer Gratifikation; oder es wird nach bestimmten Schlüsseln geteilt. Wo der Opfergang bei „Seelenmessen“ so aufgefaßt wird, stünde natürlich nichts im Wege, daß der Priester am Allerseelentag den ihm etwa zufallenden Anteil vom Opfer annimmt, auch wenn er eine der drei Allerseelenmessen schon auf ein Stipendium appliziert hätte. Es wäre dann ein Emolumen ex titulo extrinseco im Sinne der oben zitierten Entscheidung des Kardinals Gasparri. Die Intention bei der dritten Messe müßte aber die vom Papste bestimmte sein, also pro omnibus defunctis, nicht „für die verstorbenen Pfarrangehörigen“, wenn die erste Messe schon ad intentionem dantis stipendum und die zweite ad mentem Summi Pontificis war. Es könnte allerdings die Reihenfolge der drei Applikationen auch beliebig geändert werden.

So hängt also die Entscheidung im vorliegenden Fall ganz davon ab, welche Bewandtnis es mit dem Opfergang beim Seelenamte hat. Das ist eine quaestio facti, die sich der betreffende Pfarrer vorerst selbst beantworten muß. Für die Zukunft kann er leicht Klarheit schaffen, indem er vor Allerseelen von der Kanzel oder im Pfarrblatt bekannt macht, wofür der Opfergang gehalten wird, bezw. wie die Opfergaben verwendet werden. Die Kirchenopfer dürfen vom Pfarrvorstand nicht zu anderem verwendet werden, als zu dem, wozu die Gläubigen sie gegeben haben, und die Gläubigen sollen immer klar erfahren, wofür in der Kirche gesammelt wird — das gehört zur gewissenhaften Verwaltung des Kirchengutes. (Can. 1182, 1514.)

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

(Aus einem auf Ungültigkeit der Ehe lautenden Urteil.)
 Das Richterkollegium erster Instanz erklärte die von der Komtesse G. mit Edlem von M. geschlossene Ehe wegen ungerechtfertigten, auf die Braut seitens ihrer Eltern ausgeübten Zwanges für null und nichtig. Zwei Punkte, die ein größeres Interesse wohl beanspruchen dürften, sollen aus dem betreffenden erstinstanzlichen Urteile hier herausgegriffen werden. 1. Die erste Instanz begründete ihr Nichtigkeitsurteil unter anderem auch mit der Aussage des beklagten Ehegatten, nämlich, daß die Braut wohl unter dem Drucke eines zu erwartenden gesellschaftlichen Skandals ersten Ranges stand, wenn sie von der Verlobung, bezw. von der bevorstehenden Trauung zurückgetreten wäre, und daß sie unter diesem Drucke die Ehe mit Edlem von M. einging.

2. Die erste Instanz forschte ängstlich nach und pflegt auch jedesmal ängstlich nachzuforschen, ob doch nicht der Brautteil, der unter dem Einflusse von Zwang und Furcht gestanden haben soll, nachträglich in die Ehe eingewilligt habe, etwa durch freiwillige Erfüllung der Ehepflichten.

Ad 1. Die Aussage des beklagten Ehegatten mag auf den ersten Blick etwas verfänglich erscheinen, nichtsdestoweniger kann man bei einigermaßen genauerem Zusehen in der Wertung des Inhaltes der Aussage nicht fehlgehen. Abgesehen davon, daß die Aussage über den zu erwartenden gesellschaftlichen Skandal ersten Ranges nur von einer einzigen Person und dazu noch vom beklagten Ehegatten, also von einer Prozeßpartei und nicht von einem Zeugen, gemacht wurde, kann der gesellschaftliche Skandal, den die Braut zu erwarten hatte, wenn sie zurückgetreten wäre, absolut nicht als Beweis, auch nicht als Teilbeweis zur Begründung der Ungültigkeit der Ehe in casu herangezogen werden. Die Furcht, welche die Braut vor dem Skandale hatte, mag zwar groß gewesen sein, jedoch gehen ihr zwei andere wesentliche Eigenschaften ab; sie wurde nämlich nicht ab extrinseco, von einer causa libera, die von der Person der Braut verschieden wäre, sondern ab intrinseco hervorgerufen und war demnach auch nicht ungerecht. Daß es dem so ist, wird man ohne weiteres einsehen, wenn man sich fragt, welcher Umstand diesen Skandal verursacht hätte und wer diesen Umstand hätte herbeiführen müssen. Nach der protokollarischen Aussage des Mannes hätte der Rücktritt der Braut von der Verlobung, bezw. von der Trauung, den Skandal verursacht; also wäre die Braut selbst die causa libera des Skandals gewesen. Die Furcht vor einem solchen Skandale aber, den sie selbst mit ihrem Rücktritt verursacht hätte, ist eben nicht ab extrinseco, sondern rein ab intrinseco. Der Skandal existierte und drohte nur in der Einbildung der Braut, nicht in der Wirklichkeit, in rerum natura, auch war er nicht im Anzuge. Anders wäre die Furcht vor demjenigen Skandale, den die Gesellschaft der Braut im Falle des Rücktrittes schlagen zu wollen gedroht hätte, zu beurteilen; in diesem Falle wäre der Skandal und durch ihn verursachte Furcht a causa libera externa. Mit Recht bemerkt de Smet: „Non est etiam metus ab extrinseco incussus, si filia, v. g. sponte timet iram paternam et mala exinde oriunda, quin illum timorem positivo actu incusserit pater vel si deflorator virginis timet infamiam incurriendam, et sub huius timoris influxu matrimonium init“ (De sponsalibus et matrimonio, 1927, pag. 472, nota 2). Der Fall der Komtesse G. ist dem des Deflora-tors aufs Haar ähnlich.

Ad 2. Das ängstliche Nachforschen nach etwaiger nachträglichen Einwilligung in die Ehe durch freiwillige Erfüllung

der Ehepflichten und manches andere wiederholt sich hierzulande ständig, vielleicht auch anderwärts. Und dennoch ist ein solches Nachforschen nicht nur völlig überflüssig, sondern auch ganz zwecklos. Sobald nämlich das Hindernis von Furcht und Zwang bewiesen ist, genügt nach can. 1136, § 3, eine private Wiederholung des Konsenses zur Konvalidierung der Ehe absolut nicht, vielmehr muß die Einwilligung in rechtlich vorgeschriebener Form, also vor dem Pfarrer oder Ortsordinarius und mindestens zwei Zeugen gegeben werden. Wird dagegen das Hindernis nicht bewiesen, so ist die Ehe für den Richter gültig, somit das Nachforschen nach etwaiger privaten Konvalidierung ganz zwecklos. Damit will jedoch nicht gesagt werden, daß nach dem Verhalten des Brautteiles, der unter dem Einflusse von Zwang und Furcht die Ehe geschlossen haben soll, vor allem nach dem Verhalten bei der Leistung der ehelichen Pflichten und bei sonstigen Liebesbeweisen seitens des anderen Ehegatten, nicht geforscht werden sollte. Im Gegenteil; das Verhalten des Brautteiles vor und insbesondere nach der Trauung kann Momente enthalten, die auf das Fehlen des Ehewillens schließen lassen, wenn sie schon das Fehlen desselben nicht geradezu beweisen. Kann, sagen wir, muß es nicht enthalten. Auf keinen Fall braucht man jedoch dabei um eine etwaige nachträgliche private Einwilligung in die Ehe besorgt zu sein.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(**Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.**) In dieser Zeitschrift hat im laufenden Jahrgang Nr. 2, S. 361—375, P. Philipp Hofmeister O. S. B. (= P. H.) unter dem oben genannten Titel einen Fall aus dem Ordensrecht behandelt, dessen Lösung mir eine Entgegnung notwendig zu machen scheint. Es können hier nur die Grundgedanken des Verfassers erörtert werden. Diese sind: Die Form der Entlassung von Klosterfrauen iuris pontificii mit zeitlichen Gelübden durch die Generaloberin mit Zustimmung ihrer Assistentinnen (can. 647) ist ein gerichtliches, näherhin ein summarisches Verfahren. Da für dieses der Grundsatz gilt: *nemo iudex in propria causa*, so ist der Entlassungsbeschuß ungültig, wenn die Stimme eines Ratsmitgliedes, das an der Entlassung ein persönliches Interesse hatte, das Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflußte. Da in unserem Falle die Generaloberin und ihre Assistentinnen eine richterliche, bezw. gerichtsähnliche Gewalt zu üben haben, sind sie im Besitz von *iurisdictio ecclesiastica*.

Diese sämtlichen Behauptungen sind als unrichtig abzulehnen.

1. Das Kirchenrecht kennt zwei Formen des Vorgehens in *foro externo* beim Entscheid über kirchliche Rechte und Pflich-